

Bericht der Heimaufsicht nach § 22 Abs. 3 Heimgesetz für den Zeitraum 01.01.2004 - 31.12.2005

Vorbemerkung:

Grundlage der Berichterstattung sind die Daten, die durch die Heimaufsicht im Zuge ihrer Aufgabenwahrnehmung gewonnen werden. Diese Daten werden in der Regel fortlaufend aktualisiert und haben damit keinen einheitlichen Stichtag.

Allgemeiner Teil

- I. Anwendungsbereich des Heimgesetzes**
- II. Zweck des Heimgesetzes**
- III. Überwachung der Heime**
- IV. Beratung durch die Heimaufsicht**
- V. Weitere Aufgaben der Heimaufsicht**

I. Anwendungsbereich des Heimgesetzes

Unter den Anwendungsbereich des Heimgesetzes (HeimG) in der Neufassung vom 5.11.2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), fallen Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten und die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden. Vom Anwendungsbereich werden insoweit insbesondere Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime, Kurzzeitpflegeheime, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, Heime für Behinderte sowie Hospize erfasst.

Zunehmend suchen Pflegebedürftige, die nicht mehr zu Hause betreut und gepflegt werden können, eine Absicherung ihres Hilfebedarfs außerhalb der vom Heimgesetz erfassten stationären Einrichtungen. Insoweit sind in letzter Zeit zunehmend alternative Wohnformen entstanden. Hier ist insbesondere das „Betreute Wohnen“ zu nennen. Diese Wohnform wird zwischenzeitlich in den unterschiedlichsten Ausgestaltungen angeboten. Bei der Wahl des „Betreuten Wohnens“ steht für die älteren Menschen vornehmlich eine größere Unabhängigkeit und weitgehende Selbständigkeit im Vordergrund. Das „Betreute Wohnen“ fällt nicht in den Anwendungsbereich des Heimgesetzes und unterliegt damit nicht der Heimaufsicht. Dies gilt auch dann, wenn die Mieter verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen, wie Notrufdienste oder Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen von bestimmten Anbietern anzunehmen. Das für diese allgemeinen Betreuungsleistungen zu zahlende Entgelt muss dabei aber zur zu zahlenden Miete von untergeordneter Bedeutung sein. Sind die Mieter aber vertraglich verpflichtet weitergehende Betreuungsleistungen von bestimmten Anbietern anzunehmen, wird diese Form des „Betreuten Wohnens“ vom Heimgesetz erfasst.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit des Heimgesetzes auf das „Betreute Wohnen“ kommt es in der Praxis immer wieder zu Abgrenzungsproblemen. Bei der Planung von Einrichtungen des „Betreuten Wohnens“ empfiehlt es sich deshalb, zuvor mit der Heimaufsicht Kontakt aufzunehmen.

II. Zweck des Heimgesetzes

Zweck des Heimgesetzes ist es insbesondere,

- die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen vor Beeinträchtigungen zu schützen,
- die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner zu wahren,
- die Einhaltung der dem Heimträger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten zu sichern,
- die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner zu sichern und
- eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens und der Betreuung zu sichern.

III. Überwachung der Heime

1. Rechtsgrundlage für die Überwachung

Rechtsgrundlage für die Überwachung des Schutzzweckes nach § 2 Abs. 1 HeimG ist die Vorschrift des § 15 HeimG. Danach werden die Heime durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen der Heimaufsichtsbehörde überwacht. Heimaufsichtsbehörde ist im Saarland das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales (bis Oktober 2004 Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales). Bezüglich der Erreichbarkeit der Heimaufsicht wird auf den Anhang verwiesen.

2. Formen der Überwachung

2.1 Auskunftspflicht nach § 15 Abs. 1 und 9 HeimG

Der Träger, die Leitung und die Pflegedienstleitung sind verpflichtet, der zuständigen Heimaufsichtsbehörde, die für die Durchführung des Heimgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist unentgeltlich zu erteilen. Sie können die Auskunft nur auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Ob die Auskünfte mündlich oder schriftlich verlangt werden, liegt im Ermessen der Heimaufsicht, wobei diese an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden ist. Für das Auskunftsbegehren muss ein konkreter Anlass gegeben sein. Es stellt gegenüber dem Auskunftspflichtigen einen Verwaltungsakt dar, der mit dem Rechtsbehelf der Verwaltungsgerichtsordnung (hier: Klage beim Verwaltungsgericht) angefochten werden kann. Die Anfechtungsmaßnahme hat gemäß § 15 Abs. 5 HeimG keine aufschiebende Wirkung.

Bewohner, Beschäftigte, Mitglieder des Heimbeirates und der Heimfürsprecher können von der Heimaufsicht befragt werden, sie unterliegen jedoch nicht einer Auskunftspflicht. Sie können eine Auskunft ohne Angabe von Gründen verweigern. Die Kontaktaufnahme kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Auch direkte Besuche von Bewohnerinnen und Bewohnern im Heim sind möglich. Heimträger und Heimleiter müssen diese Kontaktaufnahmen dulden und können sie auch nicht unter Berufung auf ihr Hausrecht verbieten.

2.2 Örtliches Prüfungs- und Besichtigungsrecht nach § 15 Abs. 2, 3 und 4 HeimG

Die von der Heimaufsichtsbehörde mit der Überwachung der Heime beauftragten Personen haben ein örtliches Prüfungs- und Besichtigungsrecht.

Sie sind dabei befugt

- die für das Heim genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
- Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
- Einsicht in die gesetzlich geforderten Aufzeichnungen (vgl. § 13 HeimG) zu nehmen,
- sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie dem Heimbeirat oder dem Heimfürsprecher in Verbindung zusetzen,
- bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen sowie die Beschäftigten zu befragen.

Die Überprüfungen können jederzeit angemeldet oder unangemeldet erfolgen. Die Heimaufsicht entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Heimaufsicht im Saarland führt Regelüberwachungen nach § 15 HeimG grundsätzlich ohne Voranmeldung durch. Das gleiche gilt für Überwachungen auf Grund von Beschwerden. Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann.

Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken des Auskunftsspflichtigen dienen, jederzeit betreten werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) ist insoweit eingeschränkt.

2.3 Umfang des örtlichen Überprüfungs- und Besichtigungsrechtes

Die Überprüfungen dienen insbesondere dem Ziel, die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb eines Heimes nach § 11 HeimG zu überwachen. Dies sind insbesondere

- die Wahrung der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner,
- die Wahrung der Selbständigkeit, der Selbstbestimmung und der Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner,
- die pflegerische, gesundheitliche, ärztliche und soziale Betreuung der Heimbewohner/Heimbewohnerinnen,
- die Aufzeichnung der Pflegeplanung und deren Umsetzung,
- die Förderung der Eingliederung behinderter Menschen,
- der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen und die Beachtung der einschlägigen Hygienevorschriften,
- die Sicherstellung der Arzneimittelversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner,
- Ausstattung, Zustand und Gestaltung der Räumlichkeiten,
- die Tagesablauf- und Arbeitsablaufgestaltung,
- die qualitative und quantitative Personalbesetzung,
- die Verpflegung der Heimbewohner/Heimbewohnerinnen,
- die innere Struktur der Einrichtung,
- die Mitwirkung der Heimbewohner,
- die notwendige Zuverlässigkeit des Heimbetreibers,
- angemessene Entgelte,
- Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen,
- Einhaltung der baulichen Mindestanforderungen.

Zur Überprüfung dieser Anforderungen kann die Heimaufsicht in alle zum Geschäftsbetrieb der Einrichtung gehörenden Aufzeichnungen Einsicht nehmen. Das Recht auf Einsicht umfasst vor allem die Einsicht in alle Aufzeichnungen des Trägers, zu denen er nach § 13 HeimG verpflichtet ist. Dies sind insbesondere Aufzeichnungen über

- die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Heims
- die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die Belegung der Wohnräume,
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und die Ausbildung der Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen im Heim ausgeübten Tätigkeit und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie die Dienstpläne,
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner sowie bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern die Pflegestufe,
- Erhalt, Aufbewahrung und Verabreichung von Arzneimitteln sowie die Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln,
- die Pflegeplanung und die Pflegeverläufe für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner,
- die Förder- und Hilfeplanung sowie deren Umsetzung für Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen der Behindertenhilfe,
- Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sowie zur Qualitätssicherung,
- freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen bei Bewohnerinnen und Bewohnern sowie der Angabe des für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen,
- die für Bewohnerinnen und Bewohner verwalteten Gelder und Wertsachen.

2.4 Zuständigkeit für örtliche Überprüfungen

Das Recht der örtlichen Überprüfungen steht den von der zuständigen Behörde beauftragten Personen zu (im Saarland: Mitarbeiter der Heimaufsicht beim Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales). Aber auch dritte Personen, die von der zuständigen Behörde als Sachverständige hinzugezogen werden, steht dieses Recht zu. Sie müssen jedoch von der zuständigen Behörde ausdrücklich beauftragt worden sein. Insofern können der Heimträger und die Heimleitung eine entsprechende Legitimation verlangen. Ist bei der örtlichen Überwachung ein Mitarbeiter der Heimaufsicht zugegen, gilt dessen Anwesenheit als ausreichende Legitimation.

IV. Beratung

1. Rechtsgrundlage für die Beratung

Zweck des Heimgesetzes ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 die Beratung in Heimangelegenheiten zu fördern. Rechtsgrundlage für die Beratung sind die Bestimmungen des § 4 HeimG.

2. Umfang der Beratung

2.1 Beratung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Heimbeiräte und Heimfürsprecher

Der Anspruch auf Beratung umfasst Informationen über die Rechte und Pflichten dieses Personenkreises. Die Information hat sich dabei nur auf die Mitteilung von Tatsachen zu beschränken und darf keine Wertungen enthalten.

2.2 Beratung von Personen, die ein berechtigtes Interesse haben

Der Beratungsanspruch umfasst Informationen über Heime nach dem Heimgesetz und über die Rechte und Pflichten der Träger und der Bewohnerinnen und Bewohner solcher Heime. Hinsichtlich des Begriffs „berechtigtes Interesse“ genügt es, dass der Antragsteller ein verständiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse verfolgt. Die Informationspflicht erstreckt sich nur auf die Mitteilung von Tatsachen und beinhaltet keine Wertung. Auch eine Empfehlung ist von der Information nicht mitumfasst.

2.3 Beratung von Personen und Trägern, die die Schaffung von Heimen nach dem Heimgesetz anstreben oder derartige Heime betreiben

Diese Beratung erfolgt in erster Linie in Form der Erfahrungsmitteilung auf Grund eines Antrages der genannten Personen.

Heimbetreibern wird die Möglichkeit eröffnet, sich außerhalb der Überwachung nach § 15 HeimG und der damit verbundenen nachfolgenden Beratung nach § 16 HeimG in bestimmten, den Heimbetrieb angehenden Fragen sich der Erfahrung der Heimaufsicht bedienen zu können.

Eine besondere Bedeutung kommt auch der Beratung bei der Planung von Heimen zu. So kann eine Beratung im Planungsstadium, zumindest aber vor Betriebsaufnahme eines Heimes, verhindern, dass nach Betriebsaufnahme durch die Heimaufsicht Mängel festgestellt werden, die dann nicht entstanden wären, wenn zuvor eine Beratung durch die Heimaufsicht erfolgt wäre.

Durch die Beratung wird nicht das mit der Errichtung und dem Betrieb eines Heimes verbundene unternehmerische Risiko in den Verantwortungsbereich der Heimaufsicht verlagert.

2.4 Beratung über die Möglichkeiten der Beseitigung festgestellter Mängel

Träger, in deren Einrichtungen Mängel festgestellt worden sind, sollen durch die Heimaufsicht über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten werden. Dieser Beratung ist zunächst der Vorzug vor dem Erlass von Anordnungen nach § 17 HeimG zu geben. Nur dort, wo eine Beratung am fehlenden guten Willen des Heimträgers scheitert, sind sofortige Anordnungen zur Beseitigung festgestellter Mängel angebracht.

V. Weitere Aufgaben der Heimaufsicht

Neben der Überwachung nach § 15 HeimG und der Beratung nach § 4 HeimG sind folgende Aufgaben der Heimaufsicht zur Durchführung des Heimgesetzes besonders zu nennen:

- Überwachung der erforderlichen Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme eines Heimbetriebes nach § 12 Abs. 1 HeimG. Diese Anzeige muss der Heimaufsicht spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen. Die mit der Anzeige vorzulegenden Unterlagen sollen es der Heimaufsicht ermöglichen, die Einhaltung der Anforderungen an den Betrieb eines Heimes (siehe Anforderungen unter Nr. 1.2.3) zu überprüfen. Darüber hinaus sollen weitere anzeigepflichtige Tatbestände der Heimaufsicht Kenntnis von wesentlichen Veränderungen im Heimbetrieb vermitteln, die Einfluss auf die Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner und die Einhaltung der erforderlichen Anforderungen an den Betrieb eines Heimes haben können. Entsprechende Tatbestände sind Veränderungen bei den in der Betriebsanzeige gemachten Angaben, wesentliche Veränderungen bei den im Heimvertrag vereinbarten Vertragsbedingungen sowie eine teilweise oder vollständige Einstellung des Heimbetriebs.
- Erlass von Anordnungen nach § 17 HeimG, wenn festgestellte Mängel trotz Beratung vom Heimträger nicht beseitigt werden.
- Untersagung der Weiterbeschäftigung der Heimleitung, eines/einer Beschäftigten oder eines/einer sonstigen Mitarbeiters/Mitarbeiterin gemäß § 18 HeimG, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.
- Bestellung eines Heimfürsprechers/einer Heimfürsprecherin nach § 10 Abs. 4 HeimG, wenn ein Heimbeirat nicht gebildet werden kann.
- Untersagung des Heimbetriebes nach § 19 HeimG, wenn Tatsachen bekannt werden, die dies rechtfertigen (z.B. wenn die Anforderungen an den Betrieb eines Heimes) nicht erfüllt sind).
- Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 21 HeimG bei bestimmten Verletzungen von Bestimmungen des Heimgesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen.
- Zusammenarbeit mit den Pflegekassen, deren Landesverbände, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe gemäß § 20 HeimG. Diese Zusammenarbeit dient der gegenseitigen Information, der Koordination der Prüftätigkeit, der Herstellung des Einvernehmens über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln.

Datenteil

Für die Grunddaten der Heime (Abschnitt I) und für die Personalausstattung der Heimaufsicht (Abschnitt II 1.) liegt als einheitlicher Stichtag der Datenbestand der Heimaufsichtsbehörde am 31. Dezember 2005 zugrunde.

- I. Grunddaten der Heime
- II. Tätigkeit der Heimaufsicht
- III. Art der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel
- IV. Bescheide
- V. Arbeitsgemeinschaften nach § 20 HeimG
- VI. Sonstige Schwerpunkte der Heimaufsicht

I. Grunddaten der Heime

Mehrgliedrige Heime sind, soweit sie zum Teil Pflegeheime sind, dieser Gruppe zugeordnet. Eingestreute Plätze für Tagespflege sowie Kurzzeitpflege sind nicht gesondert ausgewiesen. Soweit Kurzzeitpflegeheime auch über Tagespflegeplätze verfügen sind diese Plätze unter Ziff. 1.2.3 ausgewiesen.

1. Heime und Heimplätze	Anzahl der Heime	zugelassene Heimplätze
1.1 Heime für ältere Menschen, die keine Pflegeheime sind	2	26
1.2 Heime für Pflegebedürftige davon	133	12.218
1.2.1 vollstationäre Pflegeheime (ohne Hospiz)	123	12.066
1.2.2 Kurzzeitpflegeheime	4	48
1.2.3 Tagespflegeeinrichtungen	4	80
1.2.4 Nachtpflegeeinrichtungen	0	0
1.2.5 Hospize	2	24
1.2.6 Heime mit ambulanter pflegerischer Versorgung	0	0
1.3 <u>Wohnheime für Behinderte</u>	54	2.277
davon Kurzzeitheime	0	0
1.4 <u>Heime/Heimplätze gesamt</u>	189	14.521

2. Heimschließungen und Betriebsuntersagungen

Umzüge und Trägerwechsel sind hierbei nicht erfasst)

	Anzahl der Heime	Anzahl der Heimplätze
Anzahl der im Berichtszeitraum geschlossenen Heime	<input type="text" value="4"/>	<input type="text" value="56"/>
davon Schließungen durch Träger	<input type="text" value="3"/>	<input type="text" value="51"/>
Betriebsuntersagungen durch die Heimaufsicht	<input type="text" value="1"/>	<input type="text" value="5"/>

3. Personal für betreuende Tätigkeiten

Einhaltung der Fachkraftquote in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Anzahl der Heime, bei denen die Heimaufsicht einen Fachkräfteanteil von mindestens 50 % für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat	<input type="text" value="116"/>
Anzahl der Heime mit Befreiung nach § 5 Abs. 2 HeimPersV	<input type="text" value="0"/>
Anzahl der Heime ohne Befreiung nach § 5 Abs. 2 HeimPersV, bei denen die Heimaufsicht einen Fachkräfteanteil von mindestens 40 % bis unter 50 % für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat	<input type="text" value="7"/>
Anzahl der Heime ohne Befreiung nach § 5 Abs. 2 HeimPersV, bei denen die Heimaufsicht einen Fachkräfteanteil von unter 40 % für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat	<input type="text" value="0"/>

4. Heimmitwirkung

Anzahl der Heime, für die die Wahl eines Heimbeirates bzw. ein Heimfürsprecher rechtlich vorgesehen ist	<input type="text" value="188"/>
davon Anzahl der Heime, in denen ein Heimbeirat gewählt wurde	<input type="text" value="143"/>
Anzahl der Heime mit Ersatzgremium an Stelle des Heimbeirates	<input type="text" value="1"/>
Anzahl der Heime mit Heimfürsprecher	<input type="text" value="39"/>

II. Tätigkeit der Heimaufsicht

1. Personalausstattung der Heimaufsicht in Vollzeitstellenanteilen

In der Sachbearbeitung sind

Verwaltungsfachkräfte

Diplom-Sozialarbeiter

eingesetzt.

2. Beratungen

2.1 Anzahl der Beratungen nach § 4 Nr. 1 HeimG

.....

2.2 Anzahl der Beratungen nach § 4 Nr. 2 HeimG

.....

2.3 Anzahl der Beratungen nach § 4 Nr. 3 HeimG

.....

3. Überwachungen im Berichtszeitraum

3.1. Anzahl der Anzeigenprüfungen neuer Heime

3.2 Überwachungen nach § 15 HeimG

	gesamt	angemeldet	unangemeldet
Anzahl der Regelüberwachungen	<input type="text" value="233"/>	<input type="text" value="9"/>	<input type="text" value="224"/>
davon gemeinsam mit dem MDK	<input type="text" value="3"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="3"/>
in der Nacht	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
Anzahl der anlassbezogenen Überwachungen	<input type="text" value="112"/>	<input type="text" value="35"/>	<input type="text" value="77"/>
davon gemeinsam mit dem MDK	<input type="text" value="11"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="11"/>
zur Nachtzeit	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>

3.3. Verzicht auf Prüfungen nach § 15 Abs. 4 Satz 2 HeimG

Anzahl gesamt	<input type="text" value="10"/>
davon nach Prüfung des MDK	<input type="text" value="10"/>
nach Prüfung anderer Sachverständiger	<input type="text" value="0"/>

4. Mängelberatungen nach § 16 HeimG

Anzahl der Mängelberatungen (mündlich und/oder schriftlich)	<input type="text" value="253"/>
davon mit förmlicher Beteiligung von Kostenträgern	<input type="text" value="5"/>

5. Beschwerden

Anzahl der bei der Heimaufsicht eingegangenen Beschwerden (insgesamt)	<input type="text" value="135"/>
davon Anzahl der von der AG nach § 20 HeimG an die Heimaufsicht geleiteten Beschwerden	<input type="text" value="4"/>

Anzahl der Beschwerden im Einzelnen (Mehrfachnennungen möglich):

<u>Pflege-/Betreuungsqualität</u>	<input type="text" value="69"/>
davon	
Durchführung der Pflege	<input type="text" value="25"/>
Durchführung der sozialen Betreuung (z.B. Tagesstrukturierung, Betreuungsintensität)	<input type="text" value="26"/>
<u>Ärztliche und gesundheitliche Betreuung</u>	<input type="text" value="18"/>
(z.B. Sicherung ärztlicher Betreuung, Versorgung mit Medikamenten)	
<u>Hauswirtschaft</u>	<input type="text" value="44"/>
davon	
Qualität der Speise- und Getränkeversorgung	<input type="text" value="44"/>
<u>Selbstbestimmung und Lebensqualität</u>	<input type="text" value="16"/>
(z.B. Persönlichkeitsrechte, Kontaktmöglichkeit, Gestaltungsfreiheit)	
<u>Hygiene</u>	<input type="text" value="31"/>
<u>Heimmitwirkung</u>	<input type="text" value="13"/>
davon	
Mitwirkungsrechte	<input type="text" value="8"/>
Unterstützung durch die Heimleitung	<input type="text" value="5"/>
Schulung der Heimbeiräte/Heimfürsprecher	<input type="text" value="5"/>
<u>Entgelterhöhungen</u>	<input type="text" value="10"/>
<u>Bauliche Anforderungen</u>	<input type="text" value="19"/>
<u>Sonstiges</u>	<input type="text" value="14"/>

III. Art der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel

1. Mängel in der Pflegequalität

Wenn sich bei den Überprüfungen der Heimaufsicht der Verdacht auf Mängel in der Pflegequalität ergab, erfolgte zur fachlichen Beurteilung eine Einbindung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen über die Pflegekassen. Bei den festgestellten Pflegemängeln handelte es sich insbesondere um erhöhte Dekubitusgefahr in Folge unsachgemäßem Lagern, keine ausreichende Reaktion auf Gewichtsverluste sowohl bei oraler als auch bei Sondenernährung, dadurch erhöhte Dekubitusgefahr, Dekubitusbehandlung nicht nach dem aktuellen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse, Anwendung offener Harnableitungssysteme, Aufhängung des Urinbeutels oberhalb des Blasenniveaus, kein Wechsel des Waschwassers bei Mykosen, Waschwasser wurde nicht gewechselt, so dass Seifenrückstände nicht entfernt werden konnten, Ressourcen der Bewohnerinnen und Bewohner werden zu wenig genutzt, zu schnelles Anreichen von Speisen.

2. Mängel in der Betreuungsqualität

Die soziale Betreuung in den Heimen gewinnt immer stärkere Bedeutung. So fordert das Zusammenleben im Heim nicht zuletzt unter dem Aspekt der Vermeidung von Isolierung und Vereinsamung auch in einem Heim zwischenmenschliche Kontakte, nicht nur zwischen den Heimbewohnern, sondern auch mit den Beschäftigten. Wenn in diesem Bereich auch ein größeres Angebot an tagesstrukturierenden Maßnahmen festzustellen ist, beschränken sich diese allerdings vielfach nur auf mobile Bewohnerinnen und Bewohner. Hier bedarf es insbesondere auch einer verstärkten Tagesstrukturierung für demente Bewohnerinnen und Bewohner. Vielfach wird das Fehlen von Angeboten in der sozialen Betreuung mit einer pflegerischen Überlastung der Beschäftigten begründet. Hier hat sich die Öffnung der Heime nach innen und außen z.B. durch die Errichtung von Tagescafés, Einbindung örtlicher Vereine und Ehrenamtlicher in das Heimgeschehen, öffentliche Gottesdienste in den Heimen, Vorträge und Informationsveranstaltungen sowie organisierte Tagesausflüge bewährt.

3. Mängel in der Pflege-/Betreuungsplanung

Es werden zwar in aller Regel bei der Heimaufnahme Pflegepläne für die einzelnen Bewohner erstellt. Häufig wird diese Pflegeplanung allerdings nicht fortgeschrieben und damit vielfach nicht auf veränderte Pflegebedarfe reagiert.

4. Mängel in der Pflege-/Betreuungsdokumentation

Nach wie vor bestehen in vielen Heimen Unsicherheiten über den erforderlichen Umfang der Pflege- und Betreuungsdokumentation. Daneben ist zu beobachten, dass viele Dokumentationen für den Pflegeprozess wenig aussagefähig sind. Es sollte deshalb das Ziel weiterverfolgt werden, sich nach Möglichkeit auf einheitliche Kriterien für eine angemessene Pflege- und Betreuungsdokumentation in den saarländischen Heimen zu verständigen. Darüber hinaus sollte in der Altenpflegeausbildung, neben der praktischen Einübung von Pflege- und Betreuungsmaßnahmen, verstärkt auch die fachgerechte Erstellung von Pflege- und Betreuungsdokumentationen vermittelt werden.

5. Mängel bei der Durchführung des Pflegeprozesses

Die meisten Heime arbeiten zwischenzeitlich nach einem ganzheitlichen Pflegemodell unter Zugrundelegung eines Pflegesystems, das auf der Bezugspflege beruht. Nach wie vor bestehen aber noch Defizite im Bereich der Biographiearbeit, der Zusammenarbeit mit den am Pflegeprozess Beteiligten, wie Ärzte, Krankenhäuser, Therapeuten. Der Pflegeprozess rich-

tet sich oft an den regulären Betriebsabläufen aus, wodurch vielfach noch vorhandene Ressourcen der Heimbewohner nicht genutzt und damit nicht möglichst lange erhalten werden. Oftmals sind Meinungsverschiedenheiten mit nahen Angehörigen darin begründet, dass diese nicht ausreichend über die Notwendigkeit, den Umfang und den Sinn der erforderlichen Pflegemaßnahmen der Heime informiert werden. Die Überprüfung der Pflege durch Pflegefachkräfte ist nicht immer im erforderlichen Umfang sichergestellt. So kritisieren Pflegehilfskräfte, dass sie nicht selten ohne Anwesenheit einer Pflegefachkraft auf Station eingesetzt werden.

6. Mängel in der Personalausstattung

Mängel in der Personalausstattung (Anzahl der erforderlichen Pflegekräfte) der Heime wurden vereinzelt festgestellt. So wurde die Fachkraftquote von 50 v.H. in 7 Heimen unterschritten, wobei die Fachkraftquote in diesen Heimen zwischen 40 v.H. und unter 50 v.H. lag. In mehreren Heimen war nicht gewährleistet, dass für jede Station, zumindest aber für bis zu je 30 Bewohner in den Tagesdiensten zumindest eine Pflegefachkraft anwesend ist. In Einzelfällen wurde festgestellt, dass im Nachtdienst keine Pflegefachkraft ständig anwesend ist (siehe hierzu Datenteil Abschnitt V.). Im Hinblick auf die steigende Anzahl von Bewohnern mit gerontopsychiatrischen Einschränkungen wird eine verstärkte zielgerichtete interne bzw. externe Fortbildung der Pflegekräfte als erforderlich angesehen.

7. Mängel in der Arbeitsorganisation

Obwohl Heime über eine Heimleitung und eine verantwortliche Pflegekraft verfügen und in aller Regel auch Stations- bzw. Wohnbereichsleitungen eingesetzt werden, sind die Verantwortlichkeiten für den jeweiligen Bereich nicht immer klar definiert. In vielen Heimen ist festzustellen, dass Pflegefachkräfte in den Speiseräumen, z.B. für die Eindeckung der Tische, das Auftragen der Speisen und das Wegräumen des Geschirrs eingesetzt werden. Damit Pflegefachkräfte ausschließlich für den Bereich der Betreuung und Pflege der Bewohner zur Verfügung stehen, sollten diese Tätigkeiten ausschließlich dem Küchen- und Hilfspersonal übertragen werden. Vor allem in älteren Heimen wird die Arbeitsorganisation durch unzureichende und dezentrale Funktions- und Zuhörräume (lange Arbeitswege) beeinträchtigt. Bei notwendigen kleineren Reparaturen wie z.B. Befestigung von losen Steckdosen und abgebrochenen Haltegriffen bzw. Handtuchhaltern, Wechseln von Glühbirnen, Erneuerung von Abdichtungen in den sanitären Anlagen fehlt es nicht selten an der Kommunikation zwischen dem Pflegepersonal und dem technischen Dienst bzw. der Heimleitung, damit aufgetretene Beanstandungen kurzfristig beseitigt werden. Hier könnte z.B. die Einführung entsprechender Meldezettel, die umgehend an den technischen Dienst weiterzuleiten sind, Abhilfe schaffen.

8. Bauliche Mängel

Im Kontext der Qualitätsoffensive - Pflege der Landesregierung wurden in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden der Pflegekassen und der Saarländischen Pflegegesellschaft Qualitätsanforderungen für stationäre Pflegeeinrichtungen festgelegt. Dabei wurden u.a. auch Anforderungen an den allgemeinen baulichen Zustand von Heimen, die wohnliche Gestaltung der Bewohnerzimmer, die alten- und behindertengerechte Ausstattung von Heimen und die besondere Ausstattung der Heime für gerontopsychiatrisch beeinträchtigte Bewohner entwickelt. Die Überprüfungen der Heime zeigen, dass die Heimträger bemüht sind, diese Anforderungen, die über die gesetzlichen baulichen Mindestanforderungen hinausgehen, in ihren Heimen zügig umzusetzen. Bauliche Mängel sind deshalb in aller Regel nur in älteren Heimen festzustellen. Hier besteht oft noch ein Mangel an ausreichenden Funktions- und Zuhörräumen. Dies führt immer wieder dazu, dass vor allem Flure und Gemeinschaftsbäder zweckentfremdet als Abstellfläche für Rollstühle und Gehhilfen genutzt werden. Im Hinblick auf die steigende Anzahl gerontopsychiatrisch beeinträchtigter Bewohner in Heimen wird es für die Zukunft darauf ankommen, dem erhöhten Mobilitätsbedürfnis dieser Bewohner durch ausreichend große Aufenthaltsbereiche und Flurflächen, aber auch durch abgegrenzte Außenbereiche Rechnung zu tragen.

9. Hygienemängel

Die Beschäftigung von Hygienebeauftragten in vielen Heimen hat zu einem stärkeren Problembewusstsein bei der Einhaltung von Hygienevorschriften geführt. Gewachsen ist dieses Problembewusstsein neben den Überwachungen der Heimaufsicht, den Qualitätskontrollen der medizinischen Dienste der Krankenkassen auch durch die verstärkten Heimkontrollen der Gesundheitsaufseher (Gesundheitsämter). Dennoch wurden in den Heimen Mängel im Hygienebereich festgestellt, insbesondere Unsauberkeiten in Bewohnerzimmern, unsaubere Bettwäsche, keine räumliche Trennung von unreiner und reiner Bettwäsche, verschmutzte Badewannen, Geruchsbelästigungen (Urin, Kot) und unsaubere Lagerräume, Gemeinschaftskämme und -haarbürsten.

10. Mängel bei der Medikamentenaufbewahrung

Obwohl das Heimgesetz die Beratung der in der Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln mindestens einmal im Jahr vorschreibt, konnten immer noch Mängel in der Arzneimittelaufbewahrung und -vergabe festgestellt werden. Die Mängel betrafen dabei insbesondere die nicht bewohnerbezogene Aufbewahrung, fehlendes Anbruchsdatum, Überschreitung des Haltbarkeitsdatums, Überschreitung der Frist nach Anbruch, keine zeitnahe Entsorgung nicht mehr benötigter Arzneien und fehlendes Thermometer in Medikamentenkühlschränken. Zur Vermeidung von Mängeln in der Arzneimittelaufbewahrung und -vergabe wird es darauf ankommen, die kooperierenden Apotheken noch stärker in die Medikamentenschulung einzubinden.

11. Unzulässige, die Freiheit entziehende Maßnahmen

Freiheitsentziehende Maßnahmen ohne die erforderliche richterliche Genehmigung wurden nur noch in Einzelfällen festgestellt. Insgesamt war erkennbar, dass die Pflegekräfte mit den rechtlichen Bestimmungen bei freiheitsentziehenden Maßnahmen besser vertraut waren. Hier zeigen die intensiven Beratungen der Heimaufsicht, der medizinischen Dienste der Krankenkassen sowie trägerinterne Fortbildungen ihre positive Wirkung.

12. Mängel in Heimverträgen

Mehrfach war zu beanstanden, dass Heimvertragsmuster durch den Heimträger geändert wurden, die neuen Vertragsmuster jedoch nicht der Heimaufsicht gemäß § 12 Abs. 3 HeimG vorgelegt wurden. Bei der Überprüfung der neuen Vertragsmuster waren in Einzelfällen die Vorschriften des Heimgesetzes über den Heimvertrag nicht beachtet. Es handelte sich dabei insbesondere um die Nichtbeachtung der durch die Novellierung des Heimgesetzes erweiterten Vorschriften über den Heimvertrag.

13. Mängel bei der Umsetzung der Heimmitwirkungsverordnung

Nach wie vor ist festzustellen, dass die Mitwirkung der Heimbewohner über den Heimbeirat/den Heimfürsprecher in den Heimen unterschiedlich ausgeprägt ist. Die Intensität der Mitwirkung wird vor allem durch das Engagement der Heimbeiratsmitglieder bestimmt. Hier ist zu bemängeln, dass es oftmals an der unzureichenden Unterstützung der Heimleitung liegt, um die Heimbeiratsmitglieder zu motivieren, ihre Mitwirkungsrechte auch tatsächlich wahrzunehmen. Soweit bei Überprüfungen festgestellt wurde, dass kein Heimbeirat gebildet bzw. ein Heimfürsprecher noch nicht bestellt war, wurde seitens der Heimaufsicht auf eine zügige Bildung eines Heimbeirates hingewirkt. In den Fällen, in denen auf Grund der Struktur der Bewohnerschaft ein Heimbeirat nicht gebildet werden konnte, wurde ein Heimfürsprecher durch die Heimaufsicht bestellt.

14. Mängel bei der Ernährung und Flüssigkeitsversorgung

Die Ernährung und Flüssigkeitsversorgung in den Heimen ist in aller Regel zufriedenstellend. In Einzelfällen wurde auf Gewichtsverlust von Bewohnern sowohl bei oraler als auch bei Sondenernährung nicht ausreichend reagiert, so dass erhöhte Dekubitusgefahr bestand. Vereinzelt wurde eine nicht abwechslungsreiche Ernährung festgestellt. Die Beanstandungen wegen zu langem Zeitabstand zwischen den Mahlzeiten sind gegenüber dem Berichtszeitraum 2003 zurückgegangen. Bei der Flüssigkeitsversorgung war zu beanstanden, dass Heimbewohnern zu wenig Hilfestellung (Anhalten zum regelmäßigen Trinken, Anreichen von Flüssigkeit) zuteil wurde. Die entsprechenden Beratungen der Heimaufsicht dürften dazu geführt haben, dass bei einer stichprobenartigen Überprüfung von 46 Heimen während der Hitzewelle im Sommer 2005 keine mangelnde Flüssigkeitsversorgung festgestellt wurde.

IV. Bescheide

1. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Anordnungen nach § 17 HeimG

Die Möglichkeiten zur Abstellung der in den Heimen festgestellten Mängel (vgl. Ziff. III) wurden in aller Regel entsprechend § 16 HeimG vor Ort beraten und die Abstellung der Mängel mündlich angeordnet. Die aufgeführten schriftlichen Anordnungen nach § 17 HeimG wurden erteilt, wenn in einem Heim schwerwiegende Mängel festgestellt wurden, bzw. wenn bei einer Nachprüfung die Mängel nicht beseitigt waren.

Bei den schwerwiegenden Mängeln handelte es sich insbesondere um Mängel

- in der Leitungsverantwortung der Heim- und Pflegedienstleitung
- in der Personalorganisation und im Personaleinsatz
- bei der Medikamentenaufbewahrung und -vergabe
- bei der Pflegedokumentation
- in der Hygiene

2. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Anordnungen nach § 18 HeimG

3. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Untersagungen nach § 19 HeimG

Es handelte sich um die Untersagung des Betriebes eines illegalen Heimes.

4. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Bescheide nach § 21 HeimG

Die Bußgeldbescheide wurden erlassen wegen

- a) Verletzung der Auskunftspflicht
- b) Nichtbeachtung erteilter Anordnungen

5. Anzahl der Befreiungen nach § 25 a HeimG im Berichtszeitraum

6. Anzahl der Befreiungen nach § 31 HeimMindBauV im Berichtszeitraum

Verzicht auf die vollständige Einhaltung der erforderlichen Anzahl von Gemeinschaftsbädern, weil alle Bewohnerzimmer über einen eigenen Sanitärraum mit Dusche verfügen.

7. Anzahl der Befreiungen nach § 11 HeimPersV im Berichtszeitraum

8. Anzahl der Zustimmungen nach § 5 Abs. 2 HeimpersV im Berichtszeitraum

V. Darstellung der Struktur der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 HeimG und der Zusammenarbeit der Heimaufsicht mit den anderen AG-Mitgliedern:

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 HeimG (Heimaufsicht, Pflegekassen, Medizinische Dienste der Krankenkassen und die zuständigen Träger der Sozialhilfe) haben insbesondere den gesetzlichen Auftrag, sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner sich gegenseitig zu informieren, ihre Prüftätigkeit zu koordinieren sowie Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln anzustreben.

Neben der Durchführung von gemeinsamen Besprechungen kommt die Arbeitsgemeinschaft diesem Auftrag insbesondere durch den Austausch der bei den jeweiligen Überprüfungen gewonnenen Erkenntnisse nach. Bewährt hat sich dabei insbesondere der bilaterale Austausch der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht und der Pflegekassen bzw. Medizinischen Dienste, die die aufsichtsrechtlichen Überprüfungen unmittelbar durchführen. In Folge dieses Austausch finden bei Bedarf gemeinsame Überprüfungen der Heimaufsicht und der Medizinischen Dienste statt, wodurch unnötige Doppelprüfungen möglichst vermieden werden.

Die durch die Arbeitsgemeinschaft erarbeiteten Grundsätze und Maßstäbe zur Beurteilung einer fachlich und quantitativ ausreichenden Personalbesetzung, die allen Alten- und Pflegeheimen im Saarland im März 2005 zur Beachtung übersandt wurden, hat bei den Heimträgern zu einer Rechtssicherheit beigetragen. Indiz hierfür ist der Rückgang festgestellter Mängel bei der Personalausstattung der Heime.

Anhang

Erreichbarkeit der Heimaufsicht:

Anschrift:

Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales
Referat E 5
Franz-Josef-Röder-Str. 23
66119 Saarbrücken

Mitarbeiter:

Herr Moscherosch	Tel. 0681/501-3242	E-Mail: j.moscherosch@justiz-soziales.saarland.de
Frau Seifert	Tel. 0681/501-3350	E-Mail: iris.seifert@justiz-soziales.saarland.de
Herr Schulz	Tel. 0681/501-3343	E-Mail: t.schulz@justiz-soziales.saarland.de
Herr Schwinn	Tel. 0681/501-3105	E-Mail: w.schwinn@justiz-soziales.saarland.de
Herr Wagner	Tel. 0681/501-3212	E-Mail: r.wagner@justiz-soziales.saarland.de
Herr Wahl	Tel. 0681/501-3342	E-Mail: w.wahl@justiz-soziales.saarland.de